

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club)*, *Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)* sowie der *Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss)* in ihrer Sitzung vom 26.02.2001 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 und 6 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 26/2000), wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 02.01.2001, in der Fassung vom 19.02.2001, auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club)*, *Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)* sowie der *Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss)*, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 1) erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumen gemittelt über peak/off peak nicht mehr als ATS 0,80 betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen

Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschlungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.

3. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 1) erfolgt unter der Auflage, dass die Telekom Austria AG auf die genehmigten Tarife ausschließlich die von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 21.01.1999, G 21/98, genehmigten Rabatte oder gegebenenfalls von der Telekom-Control-Kommission noch zu genehmigende Rabatte jeweils mit der zusätzlichen Maßgabe anwendet, dass die Rabattgewährung nicht zu einer Kostenunterdeckung in den jeweiligen Tarifoptionen führt.
4. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 1) erfolgt befristet. Die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs 6 und 7 TKG über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst. Hinsichtlich der Tarifoption Geschäftstarif 3 endet die Genehmigung jedenfalls mit 30.09.2001.
5. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1 Gang des Verfahrens**

[Von einer Wiedergabe des Ganges des Verfahrens wurde abgesehen]

### **2 Festgestellter Sachverhalt**

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhaltes wurde abgesehen]

### 3 Beweiswürdigung

[Von einer Wiedergabe der Beweiswürdigung wurde abgesehen]

### 4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 111 Z 2 TKG ist die Telekom-Control-Kommission (unter anderem) für die Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten gemäß § 18 TKG zuständig. Gemäß § 18 Abs 4, 6 und 7 TKG unterliegen sowohl allgemeine Geschäftsbedingungen als auch Entgeltbestimmungen marktbeherrschender Sprachtelefonanbieter im Festnetz der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

#### Genehmigung von Entgelten

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zu Grunde liegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Die Richtlinie 98/10/EG verweist in Art. 17 Abs. 2 bezüglich der Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste auf den Grundsatz der Kostenorientierung nach Anhang II der Richtlinie 90/387/EWG. Weitere Kostenrechnungsgrundsätze werden durch Art. 18 und 19 der Richtlinie 98/10/EG aufgestellt.

Gemäß § 4 Telekom–Tarifgestaltungsverordnung ergeben sich Kostenträger für den Sprachtelefondienst durch Aggregation von so genannten Gesprächsprofilen, d. h. die statistische Auswertung des Telefonierverhaltens der Teilnehmer, die, gegliedert nach Teilnehmertypus, das Verhalten der Teilnehmer im Hinblick auf a) Ortszone, Fernzonen, internationale Zonen (nun wohl auch: Zugang zu Mobilnetzen), b) Tageszeit/Wochentag und c) Gesprächsdauer ersichtlich machen. Die Tarife sind distanzabhängig zu gestalten, wobei die Anzahl der Gesprächsminuten je Zone den für den Nachweis der Kostenorientierung geltenden Kostenträger darstellt. Eine Quersubventionierung zwischen Tarifzonen ist unzulässig. Eine Staffelung nach Wochentagen und Tageszeit ist zulässig, ebenso das Angebot mehrerer Optionstarife mit freier Tarifwahl durch die Abnehmer.

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind die Entgelte entsprechend den „jeweils zu Grunde liegenden Kosten“ festzulegen. Dies bedeutet, dass die Gliederung entsprechend der Entgelte in gewissem Maße die Verteilung der zu Grunde liegenden Kosten widerspiegeln muss.

Die wesentlichste Differenzierung der zu Grunde liegenden Kosten besteht in der Trennung der Kosten in jene des Kernnetzes (Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten, Transitdiensten und Trägerdiensten für die Betreiber) und jene des Zugangsnetzes (98/322/EG: Ortsanschlussnetz), das die Anschaltung

an das Telefonnetz umfasst. Die Kosten des Zugangsnetzes entstehen für Netzkomponenten, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind, und sind daher im Sinne der Kostenorientierung aus den monatlichen Grundentgelten zu decken. Das Kernnetz ist keinem speziellen Teilnehmer zugeordnet, sondern wird vom Teilnehmer nur dann in Anspruch genommen, wenn er eine Verbindung aufbaut. Dementsprechend sind die Kosten des Kernnetzes im Sinne der Kostenorientierung aus den Verbindungsentgelten zu decken (vgl dazu insbesondere den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.6.1999, G 11/99-65, Abschnitt 5)

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

#### Zur Kostenorientierung in den einzelnen Tarifoptionen

Die Kostendeckung der beantragten Tarife wurde im Zuge des Verfahrens vor der Telekom-Control-Kommission durch Gutachten von Amtssachverständigen sowie Einholung von Auskünften der Telekom Austria AG erhoben [Von einer Wiedergabe dieses Teiles der rechtlichen Beurteilung wurde abgesehen]

Da die Telekom Austria AG für diese Tarifoption mit der Antragsänderung vom 26.2.2001 eine Befristung bis zum 30.9.2001 beantragt hat, erachtet die Telekom-Control-Kommission diese Tarifoption mit dieser Befristung als genehmigungsfähig. Die Entgelte für alle Tarifoptionen konnten – hinsichtlich des Geschäftstarifs 3 mit einer Befristung bis längstens (vgl. Spruchpunkt 4) 30.9.2001 – somit genehmigt werden (Spruchpunkt 1).

#### Zur Auflage betreffend Entgelte zur Mobilzone (Spruchpunkt 2):

Bereits in den Bescheiden G 25/99 vom 20.12.1999 und G 44/00 vom 29.01.2001 hat die Telekom-Control-Kommission ausgesprochen, dass der in § 18 Abs 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria AG im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria AG ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria AG auf Grund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird.

Eine Beschränkung des Erlöses auf ATS 0,80 entspricht dem Grundsatz der Kostenorientierung. ATS 0,80 mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria AG erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne

Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria AG eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria AG etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG besonders niedrige Freizeittarife anbieten, zu anderen Mobilnetzen aber ein tageszeitunabhängiges Entgelt, so würde sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die nunmehr vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria AG für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

§ 18 Abs. 2 TKG steht einer kurzfristig angekündigten Entgeltreduktion nicht entgegen. § 18 Abs. 2 TKG hat nämlich nur den Zweck, die Teilnehmer vor nachteiligen Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte zu schützen. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte kann unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Erhöhungen der Entgelte zu Mobilfunk sind daher gemäß § 18 Abs. 2 TKG erst zwei Monate nach Kundmachung zulässig. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass in den Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen der Telekom Austria AG und den Mobilnetzbetreibern entsprechende Bestimmungen vorzusehen sein werden, die den Mobilnetzbetreibern Erhöhungen der Terminierungsentgelte nicht ermöglichen, wenn diese so kurzfristig erfolgen würden, dass die Telekom Austria AG sie gemäß § 18 Abs. 2 TKG nicht an die Endkunden weitergeben kann.

Die vorgesehene Verpflichtung, Änderungen der Zusammenschaltungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 TKG. Die Verpflichtung, Änderungen der Entgelte anzuzeigen, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TKG.

Die nunmehrige Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 2 enthaltenen Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria AG hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß den Bescheiden der Telekom-

Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 und G 44/00 vom 29.01.2001 entspricht.

#### Zur Auflage betreffend Rabatte (Spruchpunkt 3):

Gemäß § 18 Abs 6 TKG unterliegen die Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens für den öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Rabattbestimmungen gestalten die von den Kunden des Telekommunikationsdiensteanbieters zu leistenden Entgelte und die von der Telekom Austria AG für den Bereich der Festnetz-Sprachtelefonie angewandten Rabatte unterliegen daher der Genehmigungspflicht (vgl dazu näher den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.1.1999, G 21/98-6). Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit von Entgelten kann selbstverständlich nicht nur auf „Listenpreise“ abgestellt werden, sondern es sind auch die gewährten Rabatte zu berücksichtigen. Andernfalls wäre das Genehmigungsverfahren eine reine Formalität, da es die Antragstellerin in der Hand hätte, durch eine Änderung der „Listenpreise“ die Genehmigung zu erreichen, dann jedoch durch eine gegenläufige Änderung der Rabattbestimmungen de facto die ursprünglich beantragten, als nicht genehmigungsfähig beurteilten Tarife im Markt aber dennoch anzuwenden.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits in der Entscheidung vom 14.1.1999, G 21/98-06, ein Rabattschema der Telekom Austria AG genehmigt, welches anhand der damals in Verwendung befindlichen Entgelte und der in den Tarifgenehmigungsverfahren geprüften Kostensituation gewährleistete, dass trotz Anwendung der Rabatte die Kostendeckung in den einzelnen Tarifoptionen sowie Gebührenzonen gegeben blieb. Insbesondere durch Absenkung von Tarifen (Österreichzone) ist vor allem in der Tarifoption Geschäftstarif 3 nun jedoch eine Situation eingetreten, in der nicht mehr von kostendeckenden Tarifen bei voller Anwendung schon der genehmigten Rabatte auszugehen ist. Auch die nunmehr genehmigten Tarifoptionen sind für sich jeweils kostenorientiert, weisen jedoch eine geringere Kostenüberdeckung als das mit Bescheid vom 29.6.1999, G 11/99-65, genehmigte Tarifschema auf.

Der Telekom Austria AG war daher die Auflage aufzuerlegen, bei der Anwendung der genehmigten Rabattbestimmungen auf die nunmehr genehmigten Tarife – die bei der Genehmigung der Rabattbestimmungen am 14.1.1999 naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnten – die Grenze der Kostendeckung in der jeweiligen Tarifoption nicht zu überschreiten. Eine derartige Auflage ist auch mit der Telekom Austria AG im Rahmen der Anhörung am 26.02.2001 erörtert worden und sie wurde von dieser akzeptiert. Es versteht sich von selbst, dass ausschließlich genehmigte Rabatte zur Anwendung kommen können und dass hinsichtlich der angewendeten Rabatte die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes und kontrahierungspflichtiges Unternehmen nichtdiskriminierend vorzugehen hat.

#### Zur Befristung (Spruchpunkt 4):

Die für die Genehmigung der Entgelte erforderliche Voraussetzung der Kostenorientierung ist anhand der von der Antragstellerin beizubringenden Nachweise

von der Behörde zu überprüfen. Neben der absoluten Höhe der Kosten im Bereich der Sprachtelefonie ist für die Beurteilung vor allem die Anzahl der Minuten und deren Verteilung auf die einzelnen Gebührenzonen und Tarifoptionen von Bedeutung. Eine fundierte Evaluierung setzt daher immer eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen voraus, da sich insbesondere durch Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Es war daher erforderlich, die Geltungsdauer der Genehmigung zu befristen und mit der Entscheidung über weitere Tarifierträge zu verknüpfen.

Soweit die Telekom Austria AG also weitere Tarife einzuführen oder deren Gefüge dauerhaft zu verändern beabsichtigt, wären die mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Entgelte neuerlich – gegebenenfalls in geänderter Form – zur Genehmigung zu beantragen, sodass die Telekom-Control-Kommission bei der Beurteilung eines neuen Tarifiertrags das Gesamtgefüge aller angebotenen Tarife berücksichtigen kann. Hinsichtlich der bereits bei der Telekom-Control-Kommission anhängig gemachten Tarifierträge der Telekom Austria AG konnte diese Anordnung im Hinblick auf die bereits weit fortgeschrittene Prüfung dieser Anträge, die sich nicht substantiell von den derzeit angebotenen Tarifen unterscheiden, unterbleiben. (Zur – zusätzlichen – Befristung hinsichtlich der Tarifoption Geschäftstarif 3 vgl oben zu Spruchpunkt 1)

## **5 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 5) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 26.02.2001

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

## EB Fernsprechananschluß

**Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß  
(EB Fernsprechananschluß)**

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 26. Februar 2001. Die, am 1. Dezember 2000 , veröffentlichten EB Fernsprechananschluß werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

**1. Grundleistung**

## 1.1. Entgelt für die Herstellung des Fernsprechananschlusses

## A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Fernsprechananschlusses und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - nicht mehr als 500 Meter, so ist vom Kunden ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.
- A.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Fernsprechananschlusses und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind vom Kunden neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt A.1.) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Fernsprechananschlusses zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.
- A.3. Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung  
Die Herstellung des Fernsprechananschlusses beschränkt sich ausschließlich auf Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) und der anschließenden Prüfung des Anschlusses beim Kunden.
- A.4. Zusätzlich zum Entgelt für die Herstellung und zum Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung ist vom Kunden für die Abgeltung des administrativen Aufwandes ein pauschaliertes Verwaltungsentgelt zu bezahlen.



## EB Fernsprechananschluß

Erfolgt die Herstellung ohne jegliche Arbeit vor Ort und sind keine Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz erforderlich (papiermäßige Herstellung), so ist vom Kunden lediglich dieses pauschalierte Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

A.5. Sind Schutzmaßnahmen für den Anschluß nötig, so sind vom Kunden deren Kosten zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

A.6. Gutschrift wegen der Nichteinhaltung der Herstellungsfrist durch von der Telekom Austria verursachte Verzögerungen (LB Fernsprechananschluß Punkt 1.2.):

Für jede begonnene Woche der Terminverzögerung werden dem Kunden 180,--ATS, maximal jedoch die pauschalierten Herstellungskosten gutgeschrieben.

Nr.	Herstellung von Fernsprechananschläßen	Entgelt in ATS
1.	<b>Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von nicht mehr als 500 m</b>	
1.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	1 800,--
1.2.	für jeden weiteren Anschluß am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
1.3.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge	nach Aufwand
2.	<b>Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von mehr als 500 m</b>	
2.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	1 800,--
2.2.	für jeden weiteren Anschluß am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
2.3.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand
2.4.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand
3.	<b>Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung</b>	
3.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	900,--
3.2.	für jeden weiteren Anschluß am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
4.	<b>Verwaltungsentgelt</b>	
4.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	360,--
4.2.	für jeden weiteren Anschluß am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	240,--
5.	<b>Entgelt für Schutzmaßnahmen</b>	nach Aufwand

## 1.2. Monatliches Grundentgelt

## A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Für die Überlassung eines Fernsprechananschlusses ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Die Höhe des monatlichen Grundentgelts richtet sich nach der Art des gewählten Tarifs (siehe Punkt 1.4.) und nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Telekom Austria.

## EB Fernsprechananschluß

- A.2. Fernsprechteilnehmer, deren Vertrag nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1995 (veröffentlicht im Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 19 vom 30. Juni 1995) abgeschlossen wurde, werden als Altkunden eingestuft. Für diese Altkunden gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei das monatliche Grundentgelt die Überlassung eines Endgerätes (Pflicht-Telefonapparat) durch die Telekom Austria und dessen Wartung beinhaltet.

Wird ein Vertrag nach den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, ist keine Beistellung eines Endgerätes - und damit auch keine Wartung eines Endgerätes - durch die Telekom Austria vorgesehen.

- A.3. Muß zum Schutz des Anschlusses bei galvanischer Trennung eine Tonwähleinrichtung amtsseitig angeschlossen werden, so ist vom Teilnehmer ein monatliches Überlassungsentgelt für diese Einrichtung zu bezahlen, sofern die der Schutzmaßnahme erfordernde Gefährdung seiner Sphäre zuzuordnen ist.
- A.4. Mit diesem monatlichen Grundentgelt ist die Netzentstörung Standard bis zum Netzabschlußpunkt der Telekom Austria abgedeckt.

Wird die Störung nicht spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Werktag (ausgenommen Samstag) behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftige Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von 160,--ATS gutzuschreiben.

## 1.3. Verbindungsentgelt

## A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen und - bei den mit analogen Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechananschlässen - die sonstige Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß tarifiert.
- A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes wird nach der Zahl der angefallenen Tarifimpulse berechnet.
- A.3. Die Zahl der angefallenen Tarifimpulse ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die

## EB Fernsprechananschluß

Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

## B. Entfernungszonen

## B.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

## B.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

## B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	<b>Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF</b> , über eine	wie Regionalzone entgeltfrei
1.1.	Analoge Vermittlungsstelle	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	

## B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

## B.5. Auslandsverkehr

## EB Fernsprechananschluß

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 zu diesen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 zu diesen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	<b>Deutschland</b>	wie Zonengruppe 17
2.	<b>Italien, Nahzone</b>	wie Zonengruppe 17
3.	<b>Schweiz (einschließlich Liechtenstein)</b>	wie Zonengruppe 17

B.5.3. Sondertarif für Zollausschlußgebiete

Für Selbstwählverbindungen von den Zollausschlußgebieten nach Deutschland gilt der „Sondertarif für den Post-, Postbank-, Telefon- und Telegrammverkehr zwischen den österreichischen Zollausschlußgebieten Jungholz, Kleinwalsertal (ZAG) und Deutschland“.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

## EB Fernsprechananschluß

## D. Tarifierungsdauer

## D.1. Analoge Vermittlungsstelle

D.1.1. Für einen an einer analogen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung - gleichgültig ob eine Verbindung in der Folge hergestellt werden kann oder nicht - mit der durch die Wahl der ersten Ziffer einer Rufnummer oder Kennzahl vorgenommenen Netzbelegung. Der erste Tarifimpuls fällt spätestens 72 Sekunden nach Wahl dieser Ziffer an. Die Tarifierung endet mit der Beendigung der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß.

D.1.2. Bei erfolglosen Wählversuchen fällt während der gesamten Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß der Regionaltarif an.

D.1.3. Bei Verbindungen, die über eine Entfernung von mehr als 50 km hinausgehen, fällt der jeweilige Ferntarif ab dem Zeitpunkt der Meldung des gerufenen Fernsprechananschlusses an. In der Zeit zwischen dem Beginn der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß und dem Melden des gerufenen Fernsprechananschlusses sowie in der - allfälligen - Zeit zwischen der Trennung der Verbindung durch den gerufenen Anschluß und dem Ende der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß fällt der Regionaltarif an.

## D.2. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechananschlusses. Mit der Herstellung der Verbindung fällt der erste Tarifimpuls an. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechananschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

## E. Tarife

## E.1. Der Tarifimpuls kostet:

im Minimumtarif	1,116 ATS
im Standardtarif	1,056 ATS
im Geschäftstarif 1	0,996 ATS
im Geschäftstarif 2	0,936 ATS

E.2. Für Fernsprechananschlüsse, die an eine analoge Vermittlungsstelle angeschlossen sind, ist der Tarif in der Regionalzone aus technischen Gründen nicht über verschiedene Zeitfenster möglich. Für diese Teilnehmer wird der Tarif für die Regionalzone nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ über die gesamte Tageszeit angelegt.

E.3. Bei Tarifierung zum Regionalzonentarif nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ fällt alle 72 Sekunden ein Tarifimpuls an.

50 Tarifimpulse entsprechen einer Tarifierungsdauer von einer Stunde.

EB Fernsprechananschluß

Im Selbstwählfernverkehr zu allen anderen Zonen und Zeitfenstern gelten die genannten zonen- bzw. dienstbezogenen Tarife.

## EB Fernsprechananschluß

## E.4. Vielfaches vom Tarif der Regionalzone zur Geschäftszeit

**M u l t i p l i k a t o r**

			Geschäftszeit	Freizeit
<b>Inland</b>	Regionalzone	bis 50 km	1	0,45
	Österreichzone	über 50 km	1,20	1
	Mobilfunkzone 1		3,60	3
	Mobilfunkzone 2		4,80	4
	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)		0,40	0,20
<b>Ausland</b>	Zonengruppe	1	4,80	4
		2	6	5
		3	6,75	6
		4	10	9
		5	12	11
		6	15	14
		7	17	15
		8	20	17
		9	23	20
		10	24	23
		11	28	26
		12	30	28,80
		13	36	34
		14	6,75	6
		15	6,75	6,75
		16	keine Faktoren	
		17	4	3
<b>Satelliten-Verbindungen</b>				
Inmarsat-A-Verbindungen			99	99
Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen			67	67
Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)			234	234
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen			48	48
Iridium (Kennzahl: 008816)			48	48
Iridium (Kennzahl: 008817)			67	67
EMSAT			48	48
<b>Internationale Telekommunikationsdienste</b>				
Tariffreie Dienste 00800			e n t g e l t f r e i	
<b>Telekommunikationsdienste</b>				
Private Netze 05xxxx(x)			w i e R e g i o n a l z o n e	
Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059				
Pagingdienst 0666			w i e R e g i o n a l z o n e	
Bereich 0666				
Pagingdienst 0686 xx				
Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52			2	2
Bereich 0686 25, -40, -45			23	23
Bereich 0686 35, -55			20	20

## EB Fernsprechananschluß

Pagingdienst 0688 xx			
Bereich 0688 84, -85, -86, -87		4,80	4,80
Bereich 0688 7x		10	10
Bereich 0688 3x, -4x		26,67	26,67
Bereich 0688 89		0,60	0,20
Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83		4	4
Bereich 0688 6x		16	16
Bereich 0688 5x		20	20
Bereich 0688 0x, -88		wie Regionalzone	
Bereich 0688 1x		28	26
Bereich 0688 9x		99	99
Pagingdienst 0669 xx			
Bereich 0669		23	24
Personenbezogene Dienste 07xx			
Bereich 0710		maximal 1,07 gemäß EVO §2	
Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	wie Regionalzone	
-5, 6, 7	Variante 2	2,25	2,25
-8, 9, 0	Variante 3	4,80	4,80
Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2	2
Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2,68	2,68
Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		3,90	3,90
Tariffreie Dienste 080x			
0800, 0801, 0802, 0803, 0804		entgeltfrei	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx			
Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		maximal 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		maximal 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx			
Bereich 09xx		variabel**)	
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.			
<b>Dienste im öffentlichen Interesse</b>			
Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		entgeltfrei	
Störungsdienste 111 1x und 111 20		mit unter *) angeführten Ausnahmen	
Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)		entgeltfrei	
Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x		wie Regionalzone	
Auskunftsdienste (arithmetisch) 118 13 durch Automat		16,12	16,12
Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)		12,90	12,90
Nationale Tonbanddienste 15xx		variabel**)	
Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140		wie Regionalzone	
Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		entgeltfrei	
Pannendienste 120, 123		entgeltfrei	
Besondere Rufnummer 130		maximal wie Österreichzone	
Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		wie Regionalzone	
Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		wie Regionalzone	
		wie Inland	

Multiplikatoren und Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.



## EB Fernsprechananschluß

Aus der Tabelle ist weiters ersichtlich, daß zum Preis eines Tarifimpulses z.B. in der Regionalzone zur Geschäftszeit ein bis zu 72 Sekunden dauerndes, bzw. zur Freizeit ein bis zu 160 Sekunden dauerndes Gespräch geführt werden kann.

\*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkenzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

\*\*\*) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflßbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1.April 2001 unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

E.5. Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute:

Der Preis des Tarifimpulses wird mit dem jeweiligen Multiplikator (Punkt E.4.) multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl 72 (Taktzeit) dividiert und anschließend mit der Zahl 60 multipliziert.

## EB Fernsprechananschluß

## 1.4. Tarifooptionen

Die Telekom Austria bietet ihren Kunden einen Standardtarif und drei Optionaltarife an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte. Je nach der Anzahl der in einer Abrechnungsperiode im Durchschnitt anfallenden Tarifimpulse ergibt sich für den einzelnen Kunden ein für ihn günstiger Tarif.

Für Fernsprechananschlüsse ohne Endgerätebeistellung durch die Telekom Austria (z.B. auch Amtsleitung zu Nebenstellenanlagen) kommt das monatliche Grundentgelt für Neukunden zur Anwendung.

Für Teilanschlüsse besteht ebenfalls die Möglichkeit der Optionswahl; das jeweilige monatliche Grundentgelt wird um 20,--ATS vermindert.

Ein Umstieg auf einen Neukundenvertrag ist nur bei Umwandlung des Teilanschlusses in einen Einzelanschluß möglich.

Die erste Änderung der Tarifooption auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31.12.1999 kostenlos.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen erfolgen immer zur nächst fälligen Vorschreibung (Verrechnungszeitraum), wenn der Tarifwunsch spätestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor Vorschreibungsdatum (auf Telekomrechnung ersichtlich) bei der Telekom Austria einlangt.

Teilnehmer nach § 47 FGO werden grundsätzlich in den Standardtarif eingestuft.

Der Online-Tarif (z.B. Internet-Zugang) gilt für Verbindungen zum Einwahlknoten eines Online-Providers, sofern die Vermittlungsstelle, an die der Einwahlknoten angeschaltet ist, nicht weiter als 50 km von der Vermittlungsstelle des Online-Teilnehmers entfernt ist.

Für Fernsprechananschlüsse, die an eine analoge Vermittlungsstelle angeschlossen sind, ist der Zugang zum Online-Tarif aus technischen Gründen nicht möglich. Für diese Teilnehmer wird der Zugang zu Online-Diensten wie Verbindungen in die Regionalzone tarifiert. Wird von diesen Fernsprechananschläüssen der Zugang zum Online-Dienst mehr als eine Stunde im Monat in Anspruch genommen, werden je nach Tarifooption monatlich folgende Beträge gutgeschrieben:

Minimumtarif	199,20	ATS
Standardtarif	189,60	ATS
Geschäftstarif 1	177,60	ATS
Geschäftstarif 2	168,00	ATS

Die Erstattung der Gutschrift an den Kunden ist vom jeweiligen Online-Provider bei der Telekom Austria zu veranlassen. Übersteigt die vorgesehene Gutschrift die Höhe der Verbindungsentgelte, wird die zu erstattende Gutschrift nur in der Höhe der Verbindungsentgelte gewährt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.12.1999	Kostenlos

EB Fernsprechananschluß

2.	Tarif-Umstufung	120,--
----	-----------------	--------

## EB Fernsprechananschluß

## 1.4.1. Standardtarif

## A. Entgelte

## A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschlässen	Entgelt in ATS
1.	<b>Grundentgelt</b> pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	254,40
1.2.	für einen Anschluß, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	240,--
2.	<b>Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen</b> , pro Monat und Anschluß	140,--

\*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

## A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 1,056 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	<b>Inland</b>		
1.	Regionalzone	0,88	0,40
2.	Österreichzone	1,06	0,88
3.	Mobilfunkzone 1	3,17	2,64
4.	Mobilfunkzone 2	4,22	3,52
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,35	0,18
	<b>Ausland</b>		
6.	Zonengruppe 1	4,22	3,52
7.	Zonengruppe 2	5,28	4,40
8.	Zonengruppe 3	5,94	5,28
9.	Zonengruppe 4	8,80	7,92
10.	Zonengruppe 5	10,56	9,68
11.	Zonengruppe 6	13,20	12,32
12.	Zonengruppe 7	14,96	13,20
13.	Zonengruppe 8	17,60	14,96
14.	Zonengruppe 9	20,24	17,60
15.	Zonengruppe 10	21,12	20,24
16.	Zonengruppe 11	24,64	22,88
17.	Zonengruppe 12	26,40	25,34
18.	Zonengruppe 13	31,68	29,92
19.	Zonengruppe 14	5,94	5,28
20.	Zonengruppe 15	5,94	5,94
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	3,52	2,64



## EB Fernsprechananschluß

47.	Bereich 0710	maximal 1,00 gemäß EVO §2
48.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,88   0,40
49.	-5, 6, 7 Variante 2	1,98   1,98
50.	-8, 9, 0 Variante 3	4,22   4,22
51.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,76   1,76
52.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,36   2,36
53.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,43   3,43
54.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei
55.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
56.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
57.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
58.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
59.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	variabel **)
<b>Dienste im öffentlichen Interesse</b>		
60.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
61.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
62.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,88   0,40
63.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x	14,19   14,19
64.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	11,35   11,35
65.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)
66.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,88   0,40
67.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
68.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
69.	Pannendienste 120, 123	maximal 1,06   0,88
70.	Besondere Rufnummer 130	0,88   0,40
71.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,88   0,40
72.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone

## EB Fernsprechananschluß

\*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkenzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

\*\*\*) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

## EB Fernsprechananschluß

## 1.4.2.

## Minimumtarif

## A. Entgelte

## A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschlässen	Entgelt in ATS
1.	<b>Grundentgelt</b> pro Monat und Anschluß	
1.1.	Für einen Anschluß, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	212,40
1.2.	Für einen Anschluß, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	198,--
2.	<b>Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen</b> , pro Monat und Anschluß	140,--

\*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

## A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt

1,116 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	<b>Inland</b>		
1.	Regionalzone	0,93	0,42
2.	Österreichzone	1,12	0,93
3.	Mobilfunkzone 1	3,35	2,79
4.	Mobilfunkzone 2	4,46	3,72
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,37	0,19
	<b>Ausland</b>		
6.	Zonengruppe 1	4,46	3,72
7.	Zonengruppe 2	5,58	4,65
8.	Zonengruppe 3	6,28	5,58
9.	Zonengruppe 4	9,30	8,37
10.	Zonengruppe 5	11,16	10,23
11.	Zonengruppe 6	13,95	13,02
12.	Zonengruppe 7	15,81	13,95
13.	Zonengruppe 8	18,60	15,81
14.	Zonengruppe 9	21,39	18,60
15.	Zonengruppe 10	22,32	21,39
16.	Zonengruppe 11	26,04	24,18
17.	Zonengruppe 12	27,90	26,78
18.	Zonengruppe 13	33,48	31,62
19.	Zonengruppe 14	6,28	5,58





## EB Fernsprechananschluß

46.	Pagingdienst 0669 Bereich 0669	21,39	22,32
47.	Personenbezogene Dienste 07xx Bereich 0710	maximal 1,00 gemäß EVO §2	
48.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,93   0,42
49.	-5, 6, 7	Variante 2	2,09   2,09
50.	-8, 9, 0	Variante 3	4,46   4,46
51.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,86	1,86
52.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,49	2,49
53.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,63	3,63
54.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
55.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
56.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
57.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
58.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
59.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)	
	Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.		
60.	<b>Dienste im öffentlichen Interesse</b> Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
61.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
62.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,93	0,42
63.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x	14,99	14,99
64.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	12,00	12,00
65.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)	
66.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,93	0,42
67.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
68.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
69.	Pannendienste 120, 123	Maximal 1,12	0,93
70.	Besondere Rufnummer 130	0,93	0,42
71.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,93	0,42

## EB Fernsprechananschluß

72.	Rufnummernbereich 17xx (mit Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone
-----	--	--

\*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

\*\*\*) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

## EB Fernsprechananschluß

## 1.4.3. Geschäftstarif 1

## A. Entgelte

## A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschlässen	Entgelt in ATS
1.	<b>Grundentgelt</b> pro Monat und Anschluß	
1.1.	Für einen Anschluß, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	302,40
1.2.	Für einen Anschluß, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	288,--
2.	<b>Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen</b> , pro Monat und Anschluß	140,--

\*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

## A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 0,996 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	<b>Inland</b>		
1.	Regionalzone	0,83	0,37
2.	Österreichzone	1,00	0,83
3.	Mobilfunkzone 1	2,99	2,49
4.	Mobilfunkzone 2	3,98	3,32
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,33	0,17
	<b>Ausland</b>		
6.	Zonengruppe 1	3,98	3,32
7.	Zonengruppe 2	4,98	4,15
8.	Zonengruppe 3	5,60	4,98
9.	Zonengruppe 4	8,30	7,47
10.	Zonengruppe 5	9,96	9,13
11.	Zonengruppe 6	12,45	11,62
12.	Zonengruppe 7	14,11	12,45
13.	Zonengruppe 8	16,60	14,11
14.	Zonengruppe 9	19,09	16,60
15.	Zonengruppe 10	19,92	19,09
16.	Zonengruppe 11	23,24	21,58
17.	Zonengruppe 12	24,90	23,90
18.	Zonengruppe 13	29,88	28,22
19.	Zonengruppe 14	5,60	4,98
20.	Zonengruppe 15	5,60	5,60
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60



## EB Fernsprechananschluß

45.	Personenbezogene Dienste 07xx Bereich 0710	maximal 1,00 gemäß EVO §2
46.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,83   0,37
47.	-5, 6, 7 Variante 2	1,87   1,87
48.	-8, 9, 0 Variante 3	3,98   3,98
49.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,66   1,66
50.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,22   2,22
51.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,24   3,24
52.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei
53.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
54.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
55.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
56.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
57.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)
	Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	
58.	<b>Dienste im öffentlichen Interesse</b> Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
59.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
60.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,83   0,37
61.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x	13,38   13,38
62.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	10,71   10,71
63.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)
64.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,83   0,37
65.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
66.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
67.	Pannendienste 120, 123	maximal 1,00   0,83
68.	Besondere Rufnummer 130	0,83   0,37
69.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,83   0,37
70.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone

## EB Fernsprechananschluß

\*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkenzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

\*\*\*) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

## EB Fernsprechananschluß

## 1.4.4. Geschäftstarif 2

## A. Entgelte

## A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschlässen	Entgelt in ATS
1.	<b>Grundentgelt</b> pro Monat und Anschluß	
1.1.	Für einen Anschluß, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	482,40
1.2.	Für einen Anschluß, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	468,--
2.	<b>Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen</b> , pro Monat und Anschluß	140,--

\*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

## A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 0,936 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	<b>Inland</b>		
1.	Regionalzone	0,78	0,35
2.	Österreichzone	0,94	0,78
3.	Mobilfunkzone 1	2,81	2,34
4.	Mobilfunkzone 2	3,74	3,12
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,31	0,16
	<b>Ausland</b>		
6.	Zonengruppe 1	3,74	3,12
7.	Zonengruppe 2	4,68	3,90
8.	Zonengruppe 3	5,27	4,68
9.	Zonengruppe 4	7,80	7,02
10.	Zonengruppe 5	9,36	8,58
11.	Zonengruppe 6	11,70	10,92
12.	Zonengruppe 7	13,26	11,70
13.	Zonengruppe 8	15,60	13,26
14.	Zonengruppe 9	17,94	15,60
15.	Zonengruppe 10	18,72	17,94
16.	Zonengruppe 11	21,84	20,28
17.	Zonengruppe 12	23,40	22,46
18.	Zonengruppe 13	28,08	26,52
19.	Zonengruppe 14	5,27	4,68
20.	Zonengruppe 15	5,27	5,27
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60





## EB Fernsprechananschluß

47.	Personenbezogene Dienste 07xx Bereich 0710	maximal 1,00 gemäß EVO §2
48.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,78   0,35
49.	-5, 6, 7 Variante 2	1,76   1,76
50.	-8, 9, 0 Variante 3	3,74   3,74
51.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,56   1,56
52.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,09   2,09
53.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,04   3,04
54.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei
55.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
56.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
57.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
58.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
59.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)
	Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	
60.	<b>Dienste im öffentlichen Interesse</b> Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
61.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
62.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,78   0,35
63.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x	12,57   12,57
64.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	10,06   10,06
65.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)
66.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,78   0,35
67.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
68.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
69.	Pannendienste 120, 123	maximal 0,94   0,78
70.	Besondere Rufnummer 130	0,78   0,35
71.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,78   0,35
72.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone

## EB Fernsprechananschluß

\*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkenzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

\*\*\*) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

## EB Fernsprechananschluß

1.5. Standardmäßige OES-Zusatzdienste für einen mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß werden gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - OES-Zusatzdienste (EB OES-ZD) verrechnet.

1.6. Entstörung

1.6.1. Netzentstörung Standard

Punkt 1.2.A.4.

1.6.2. Netzentstörung Top

Entgelt pro Monat

120,--ATS

Wird die Störung nicht spätestens innerhalb von 6 Stunden behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftige Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von 160,--ATS gutzuschreiben.

Für die Netzentstörung Top besteht eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Wird der Vertrag vor deren Ablauf beendet, so gelten die Bestimmungen für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer.

Mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses gilt die Mindestvertragsdauer für die Netzentstörung Top ebenfalls als beendet. In diesem Fall ist kein Restentgelt zu bezahlen.

## 2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Unentgeltliche Leistungen

2.1.1. Zuteilung einer Seriennummer oder Serienschaltung von Rufnummern.

unentgeltlich

2.1.2. Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Einzelanschluß.

unentgeltlich

2.2. Leistungen gegen gesondertes Entgelt

2.2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort des Fernsprechananschlusses, außer es liegt im Interesse der Telekom Austria.

nach Aufwand

2.2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung.

nach Aufwand

2.2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung.

nach Aufwand

2.2.4. Installation des Fernsprechananschlusses am Standort in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).

nach Aufwand

## EB Fernsprechananschluß

2.2.5. Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungsqualität.

Überlassungsentgelt, pro Monat und Verstärker 240,--ATS

2.2.6. Änderung der Rufnummer

Entgelt für jede Rufnummernänderung 180,--ATS

2.2.7. Einrichtung einer Durchwahl bei einem Einzelanschluß oder bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen.

Nr.	Durchwahleinrichtung	Entgelt in ATS
1.	<b>Herstellungsentgelt</b> , einmalig	60,--
2.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und	
2.1.	Durchwahleinrichtung	18,--
2.2.	Kombinierte Durchwahleinrichtung und Zählübertragung	36,--

2.2.8. Sperre des Fernsprechanchlusses für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf.

Nr.	Sperre	Entgelt in ATS
1.	<b>Sperre einschließlich Wiedereinschaltung während der Regeldienstzeit</b> , einmalig	120,--
2.	<b>Sperre außerhalb der Regeldienstzeit</b>	nach Aufwand
3.	<b>Wiedereinschaltung außerhalb der Regeldienstzeit</b>	nach Aufwand

2.2.9. Übermittlung von Tarifimpulsen während einer abgehenden Verbindung zu Registriereinrichtungen des Teilnehmers (Zählübertragung).

Nr.	Zählübertragung	Entgelt in ATS
1.	<b>Herstellungsentgelt</b> , einmalig	60,--
2.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und	
2.1.	Zählübertragung	18,--
2.2.	Kombinierte Durchwahleinrichtung und Zählübertragung	36,--

2.2.10. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

2.3. Weitere zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt für einen mit einer analogen Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß

2.3.1. Anrufer Identifizierung (Fangschaltung gemäß § 100 TKG)

Nr.	Anrufer Identifizierung	Entgelt in ATS
1.	<b>Installation der erforderlichen Einrichtungen</b>	nach Aufwand
2.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	100,--
3.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Tag	10,--

## EB Fernsprechananschluß

4.	<b>Entgelt für jede Inanspruchnahme</b>	20,--
----	---	-------

## 2.3.2. Kurztextwiederholer

Nr.	Kurztextwiederholer	Entgelt in ATS
1.	<b>Entgelt für die Einrichtung und die Speicherung sowie das Aufsprechen der ersten Nachricht</b>	480,--
2.	<b>Entgelt für die Änderung der Nachricht</b>	60,--
3.	<b>Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Monat</b>	360,--

Hinweis bei Verwendung des Kurztextwiederholers zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit der Ansageeinrichtung verbunden. Da deshalb der Anschluß weiter besteht, wird bis zur Abtragung des Kurztextwiederholers das Grundentgelt für diesen Anschluß verrechnet.

2.3.3. Anrufumleitung zu einem anderen Anschluß oder zu einer Textansage gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen für die Anrufumleitung/Ruhe vor dem Telefon (EB ARUE).

2.4. Weitere zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt für einen mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß.

2.4.1. Zuteilung einer Kurzzrufnummer für in Nebenstellenanlagen geschaltete Anschlüsse.

Bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen erfolgt die Vergabe einer Kurzzrufnummer grundsätzlich nur auf Anfrage und im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Nr.	Kurzzrufnummer	Entgelt in ATS
1.	<b>Bearbeitungsentgelt, pro Kurzzrufnummer, einmalig</b>	4 800,--
2.1.	<b>Überlassungsentgelt, pro Kurzzrufnummer je Monat</b>	
	1-stellig verkürzt	2 700,--
2.2.	2-stellig verkürzt	5 400,--

2.4.2. Weitere OES-Zusatzdienste und Leistungen gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen.

3. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Für die Bereithaltung von Fernsprechananschlüssen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Nr.	Bereithaltung von Fernsprechananschlüssen	Entgelt in ATS
1.	<b>Bereithaltungsentgelt, pro Monat und Anschluß</b>	180,--

EB Fernsprechananschluß

4. Nicht mehr neu angebotene zusätzliche Leistungen

Für nicht mehr neu angebotene zusätzliche Leistungen gelten die bisherigen Entgeltbestimmungen weiter.

EB Fernsprechanhluß

**Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanhluß  
(EB Fernsprechanhluß)**

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

**Zonengruppe 1**

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

**Zonengruppe 2**

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

**Zonengruppe 3**

Albanien, Andorra, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China, Estland, Gibraltar, Hongkong, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Korea Rep., Kroatien, Lettland, Malta, Mazedonien, Neuseeland, Palästina, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern

**Zonengruppe 4**

Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahrain, Brasilien, Chile, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kuwait, Litauen, Marokko, Mexiko, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

**Zonengruppe 5**

Antarktis, Armenien, Aserbaidshan, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Libyen,

**Zonengruppe 6**

Fr. Guyana, Guadeloupe, Martinique, Moldau, Reunion, S. Pierre und Miquelon



EB Fernsprechananschluß

**Zonengruppe 7**

Bermuda, Macao, Malaysia, Mayotte, Niederländische Antillen, Philippinen, Saipan, Saudi Arabien,

**Zonengruppe 8**

Angola, Aruba, Bahamas, Bhutan, Brunei Darussalam, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grönland, Iran, Jordanien, Kolumbien, S. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago

**Zonengruppe 9**

Afghanistan, Anguilla, Äquatorialguinea, Barbados, Belize, Botsuana, Burundi, Gabun, Guinea-Bissau, Guyana, Katar, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Namibia, Panama, Peru, S. Helena, S. Lucia, S. Tomé und Príncipe, Sambia, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Syrien

**Zonengruppe 10**

Côte d'Ivoire, Guinea, Kasachstan, Komoren, Laos, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nigeria, Norfolk Inseln, Samoa, Tansania, Thailand, Tonga, Turks- und Caicos-Inseln, Wallis und Futuna

**Zonengruppe 11**

Äthiopien, Benin, Costa Rica, Fidschi, Fr. Polynesien, Gambia, Irak, Jamaica, Jungferninseln (Britische), Kenia, Kiribati, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Niue, Nicaragua, Oman, Ruanda, Suriname, Togo, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik

**Zonengruppe 12**

Bolivien, Cayman-Inseln, Dominica, Dschibuti, Grenada, Indien, Indonesien, Korea VR, Kuba, Mauritius, Niger, Papua-Neuguinea, Paraguay, S. Kitts und Nevis, Sierra Leone, Sri Lanka, Uruguay

EB Fernsprechananschluß

**Zonengruppe 13**

Antigua und Barbuda, Ascension, Bangladesch, Burkina Faso, Cook-Inseln, Diego Garcia, El Salvador, Eritrea, Falkland Inseln, Guam, Guatemala, Haiti, Honduras, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Kongo Demokratische Republik, Madagaskar, Mali, Montserrat, Pakistan, Salomonen, Senegal, Seychellen, Somalia, Tschad, Vietnam

**Zonengruppe 14**

Jungferninseln (US), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika

**Zonengruppe 15**

Griechenland, Polen, Tunesien, Türkei

**Zonengruppe 16**

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

**Zonengruppe 17**

Grenzgebiete zu Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz

## EB Fernsprechananschluß

## Beilage 2 zu den Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst- Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß)

### 1. DEUTSCHLAND

In den nachfolgenden Verkehrsrelationen gilt für Selbstwählverbindungen der Tarif der Zonengruppe 17

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den deutschen Knotenvermittlungsstellenbereichen
512	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
521x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
523x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
524x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
525x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
526x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
527x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
528x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
533x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfen, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
535x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfen, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
537x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfen, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
551x 1)	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
552x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau,

EB Fernsprechananschluß

	Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
--	------------------------------------

## EB Fernsprechananschluß

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den deutschen Knotenvermittlungsstellenbereichen
555x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
557x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
558x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
563x	Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Kochel, Lindenberg, Memmingen, Murnau, Nesselwang, Schongau, Sonthofen, Weilheim
567x 2)	Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Kochel, Lindenberg, Nesselwang, Memmingen, Murnau, Schongau, Sonthofen, Weilheim
621x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
622x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
623x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
624x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
627x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
641x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
643x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
645x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
646x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
654x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
656x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
658x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
662	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging

## EB Fernsprechananschluß

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den deutschen Knotenvermittlungsstellenbereichen
728x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
771x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
772x	Altötting, Bad Reichenhall, Freyung, Grassau, Mühldorf, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Traunstein, Trostberg, Vilshofen, Waging, Waldkirchen
773x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
774x	Altötting, Bad Reichenhall, Freyung, Grassau, Mühldorf, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Traunstein, Trostberg, Vilshofen, Waging, Waldkirchen
775x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
776x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen

1) ohne 5517

2) ohne 5676

## 2. ITALIEN

Der Tarif für die Nahzone gilt im Selbstwählverkehr von den Ortsnetzen der österreichischen Kennzahlenbereiche 4 und 5 (Bundesländer Kärnten, Tirol und Vorarlberg) nach den Ortsnetzen des italienischen Kennzahlenbereiches 4 (Compartimente Bozen, Triest, Venedig, Verona).

## EB Fernsprechananschluß

**3. SCHWEIZ (einschließlich LIECHTENSTEIN)**

In den nachfolgenden Verkehrsrelationen gilt für Selbstwählverbindungen der Tarif der Zonengruppe 17

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den Schweizer Netzgruppenbereichen
541x	Scuol/Schuls
544x	Scuol/Schuls
547x	Scuol/Schuls
551x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
552x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
555x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
557x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
558x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil

EB ISDN

## **Entgeltbestimmungen für ISDN**

### **(EB ISDN)**

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 26. Februar 2001. Die, am 1. Dezember 2000, veröffentlichten EB ISDN werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

#### **1. Grundleistung**

##### 1.1. Herstellung des ISDN-Anschlusses

###### A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - nicht mehr als 500 Meter, so ist vom Kunden ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Bei Multianschlüssen setzt sich diese Pauschale aus dem Entgelt für die Aufwandsabgeltung des Bau- und Meßdienstes und dem Entgelt für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung zusammen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

A.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind vom Kunden neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt A.1.) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des ISDN-Anschlusses zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

###### A.3. Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung

Die Herstellung des ISDN-Basisanschlusses beschränkt sich ausschließlich auf Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) und der anschließenden Prüfung des Anschlusses beim Kunden.

###### A.4. Umstellung eines Fernsprechanchlusses auf einen ISDN-Anschluß

Wird ein Fernsprechanschluß zu einem Basisanschluß oder werden mindestens zwei Fernsprechanlüsse zu einem Multianschluß umgestellt, so ist - auch bei einer



EB ISDN

Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung von mehr als 500 Meter - nur das pauschalierte Herstellungsentgelt für die Umstellung zu entrichten.

A.5. Zusätzlich zum Entgelt für die Herstellung und zum Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung ist vom Kunden für die Abgeltung des administrativen Aufwandes ein pauschaliertes Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

Erfolgt die Herstellung ohne jegliche Arbeit vor Ort und sind keine Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz erforderlich (papiermäßige Herstellung), so ist vom Kunden lediglich dieses pauschalierte Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

A.6. Sind Schutzmaßnahmen für den Anschluß nötig, so sind vom Kunden deren Kosten zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

## EB ISDN

Nr.	Herstellung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	<b>Entgelt für die Herstellung (Installation) Bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung – Standort von nicht mehr als 500 m</b>	
1.1.	Pauschale für Basisanschlüsse	
1.1.1.	Pauschale, für die Herstellung des ersten Basisanschlusses	1 800,--
1.1.2.	Für die Herstellung jedes weiteren Basisanschlusses am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
1.2.	Pauschale für Multianschlüsse	
1.2.1.	Entgelt für den Aufwand des Bau- und Meßdienstes für bis zu zwei Multianschlüsse (im Zuge einer gleichzeitigen Herstellung am selben Standort)	9 600,--
1.2.2.	Entgelt bei der Herstellung für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung, pro Multianschluß	3 600,--
2.	<b>Entgelt für die Herstellung (Installation) Bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung – Standort von mehr als 500 m</b>	
2.1.	Pauschale für Basisanschlüsse	
2.1.1.	Pauschale, für die Herstellung des ersten Basisanschlusses	1 800,--
2.1.2.	Für die Herstellung jedes weiteren Basisanschlusses am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
2.2.	Pauschale für Multianschlüsse	
2.2.1.	Entgelt für den Aufwand des Bau- und Meßdienstes für bis zu zwei Multianschlüsse (im Zuge einer gleichzeitigen Herstellung am selben Standort)	9 600,--
2.2.2.	Entgelt bei der Herstellung für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung, pro Multianschluß	3 600,--
2.3.	Leistungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand
3.	<b>Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung</b>	
3.1.	Pauschale, für den ersten Basisanschluß	900,--
3.2.	Für jeden weiteren Basisanschluß am selben Standort	nach Aufwand
4.	<b>Entgelt für die Umstellung von Fernsprechan schlüssen</b>	
4.1.	Für die Umstellung auf einen Basisanschluß (je Basisanschluß)	1 440,--
4.2.	Für die Umstellung pro Multianschluß (je Multianschluß) Zuzüglich Punkt 1.2.1.	2 880,--
5.	<b>Verwaltungsentgelt</b>	
5.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	360,--
5.2.	Für jeden weiteren Anschluß am gleichen Standort	240,--
6.	<b>Entgelt für Schutzmaßnahmen</b>	nach Aufwand
7.	<b>Unterirdische Außenleitung</b>	nach Aufwand

## EB ISDN

## 1.2. ISDN-Anschluß

## 1.2.1. Monatliches Grundentgelt

A.1. Für die Überlassung eines ISDN-Anschlusses ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Die Höhe des monatlichen Grundentgeltes richtet sich nach der Art des gewählten Tarifs.

A.2. Mit diesem monatlichen Grundentgelt ist die Regelentstörung bis zum Netzabschlußpunkt der Telekom Austria abgedeckt.

Wird die Störung nicht spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Werktag (ausgenommen Samstag) behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftige Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von 160,--ATS gutzuschreiben.

Nr.	Überlassung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	<b>Grundentgelt, pro Monat und Anschluß</b>	
1.1.	<b>Basisanschluß</b>	
1.1.1.	Standardtarif	396,--
1.1.2.	Minimumtarif	330,--
1.1.3.	Geschäftstarif 1	576,--
1.1.4.	Geschäftstarif 2	936,--
1.1.5.	ISDN-Geschäftstarif 3 <sup>1</sup>	1.788,--
1.2.	<b>Multianschluß</b>	
1.2.1.	Standardtarif	4.440,--
1.2.2.	Minimumtarif	3.960,--
1.2.3.	Geschäftstarif 1	5.760,--
1.2.4.	Geschäftstarif 2	9.360,--
1.2.5.	ISDN-Geschäftstarif 3 <sup>1</sup>	17.880,--

Für die Überlassung der integrierten Terminal Adapter-Funktion analog (2 x a/b) bei ISDN-Basisanschlüssen ist zusätzlich zum Grundentgelt pro Monat und Anschluß ein Überlassungsentgelt zu bezahlen.

60,--ATS

## 1.2.2. Verbindungsentgelte

Hinsichtlich der Verbindungsentgelte für Standardtarif, Minimumtarif, Geschäftstarif 1 bzw. Geschäftstarif 2 gelten die Punkte 1.3. mit Ausnahme des Punktes E.2. und tlw. 1.4. der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB

<sup>1</sup> In diesem Entgelt ist ein monatlicher Vorauszahlungsbeitragsanteil für Verbindungsentgelte enthalten.

EB ISDN

Fernsprechanschluß), wobei die Tarifierungsgrundsätze für den Selbstwählverkehr der mit digitalen (OES) Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechanschlüsse anzuwenden sind. Verbindungsentgelte fallen für jeden genutzten B-Kanal an.

## EB ISDN

Verbindungsentgelt für ISDN-Geschäftstarif 3

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt

0,816 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	<b>Inland</b>		
1.	Regionalzone	0,68	0,31
2.	Österreichzone	0,82	0,68
3.	Mobilfunkzone 1	2,45	2,04
4.	Mobilfunkzone 2	3,26	2,72
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,27	0,14
	<b>Ausland</b>		
6.	Zonengruppe 1	3,26	2,72
7.	Zonengruppe 2	4,08	3,40
8.	Zonengruppe 3	4,59	4,08
9.	Zonengruppe 4	6,80	6,12
10.	Zonengruppe 5	8,16	7,48
11.	Zonengruppe 6	10,20	9,52
12.	Zonengruppe 7	11,56	10,20
13.	Zonengruppe 8	13,60	11,56
14.	Zonengruppe 9	15,64	13,60
15.	Zonengruppe 10	16,32	15,64
16.	Zonengruppe 11	19,04	17,68
17.	Zonengruppe 12	20,40	19,58
18.	Zonengruppe 13	24,48	23,12
19.	Zonengruppe 14	4,59	4,08
20.	Zonengruppe 15	4,59	4,59
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	2,72	2,04
	<b>Satelliten-Verbindungen</b>		
23.	Inmarsat-A-Verbindungen	67,32	67,32
24.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	45,56	45,56
25.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	159,12	159,12
26.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	32,64	32,64
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	32,64	32,64
28.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	45,56	45,56
29.	EMSAT	32,64	32,64
	<b>Internationale Telekommunikationsdienste</b>		
30.	Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	

## EB ISDN

<b>Telekommunikationsdienste</b>			
31.	Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059	0,68	0,31
32.	Pagingdienst 0666 Bereich 0666	0,68	0,31
33.	Pagingdienst 0686 xx Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	1,36	1,36
34.	Bereich 0686 25, -40, -45	15,64	15,64
35.	Bereich 0686 35, -55	13,60	13,60
36.	Pagingdienst 0688 xx Bereich 0688 84, -85, -86, -87	3,26	3,26
37.	Bereich 0688 7x	6,80	6,80
38.	Bereich 0688 3x, -4x	18,14	18,14
39.	Bereich 0688 89	0,41	0,14
40.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	2,72	2,72
41.	Bereich 0688 6x	10,88	10,88
42.	Bereich 0688 5x	13,60	13,60
43.	Bereich 0688 0x, -88	0,68	0,31
44.	Bereich 0688 1x	19,04	17,68
45.	Bereich 0688 9x	67,32	67,32
46.	Pagingdienst 0669 Bereich 0669	15,64	16,32
47.	Personenbezogene Dienste 07xx Bereich 0710	m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §2	
48.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,68
49.	-5, 6, 7	Variante 2	1,53
50.	-8, 9, 0	Variante 3	3,26
51.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,36	1,36
52.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,82	1,82
53.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,65	2,65

## EB ISDN

54.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei
55.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
56.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
57.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
58.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
59.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden	variabel **)
60.	<b>Dienste im öffentlichen Interesse</b> Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
61.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
62.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,68   0,31
63.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	10,96   10,96
64.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	8,77   8,77
65.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)
66.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,68   0,31
67.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
68.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
69.	Pannendienste 120, 123	maximal 0,82   0,68
70.	Besondere Rufnummer 130	0,68   0,31
71.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,68   0,31
72.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone

Weiters gelten hinsichtlich der Verbindungsentgelte der Punkt 1.3. und der Punkt 1.4. der EB-Fernsprechananschluß sinngemäß.

\*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste

## EB ISDN

sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

\*\*\*) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

### 1.3. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

#### 1.3.1. Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIP)

Berechtigungsvergabe und -entzug	unentgeltlich
----------------------------------	---------------

#### 1.3.2. Normtextansage (CFA)

Berechtigungsvergabe und -entzug	unentgeltlich
----------------------------------	---------------

#### 1.3.3. Rufanzeige, Anklopfen (CW)

Berechtigungsvergabe und -entzug	unentgeltlich
----------------------------------	---------------

#### 1.3.4. Kennwort (FUW)

Berechtigungsvergabe und -entzug	unentgeltlich
----------------------------------	---------------

#### 1.3.5. Rufumleitung zu einem anderen Anschluß (CFU, CFB, CFNR)

Das Verbindungsentgelt bis zur Vermittlungsstelle, mit welcher der umleitende Anschluß verbunden ist, ist vom Anrufer zu bezahlen.



## EB ISDN

Für die von dieser Vermittlungsstelle zum Zielanschluß umgeleiteten Verbindungen ist das Verbindungsentgelt gemäß Punkt 1.2.2. vom Kunden, der diesen Zusatzdienst in Anspruch nimmt, zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

## 1.3.6. Automatischer Rückruf bei Besetzt (CCBS)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

## 1.3.7. Halten von Verbindungen (CH)

Für eine zweite vom Kunden aufgebaute Verbindung ist das Verbindungsentgelt gemäß Punkt 1.2.2. zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

## 1.3.8. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIR)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

Die Aktivierung und die Parameteränderung der standardmäßig eingerichteten ISDN – Zusatzdienste ist entgeltpflichtig.

Punkt 2.2.30.

## 1.4. Entstörung

## 1.4.1. Netzentstörung Standard

Punkt 1.2.A.2.

## 1.4.2. Netzentstörung Top

Für einen ISDN-Basisanschluß

Entgelt pro Monat 240,--ATS

Für einen ISDN-Multianschluß

Entgelt pro Monat 2.400,--ATS

Wird die Störung nicht spätestens innerhalb von 6 Stunden behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftige Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden bei

einem ISDN-Basisanschluß der Betrag von 240,--ATS und bei

## EB ISDN

einem ISDN-Multianschluß der Betrag von 2.400,--ATS

gutzuschreiben.

Für die Netzentstörung Top besteht eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Wird der Vertrag vor deren Ablauf beendet, so gelten die Bestimmungen für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer.

Mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses gilt die Mindestvertragsdauer für die Netzentstörung Top ebenfalls als beendet. In diesem Fall ist kein Restentgelt zu bezahlen.

## 2. Zusätzliche Leistungen

### A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Für die Vergabe des Rechtes, eine zusätzliche Leistung in Anspruch zu nehmen, ist bei bestimmten Zusatzdiensten einmalig für jede Rufnummer und für jeden Dienst ein Berechtigungsentgelt zu bezahlen.

A.2. Für in Serie geschaltete ISDN-Anschlüsse sind bei Inanspruchnahme der Zusatzdienste Rufumleitung zu einem anderen Anschluß (Punkt 1.3.5.) und Rufumleitung zu einem Modultext (Punkt 2.2.18.) Berechtigungsentgelte und Überlassungsentgelte nur für die Kopfnummer zu bezahlen.

### 2.1. Unentgeltliche Leistungen

#### 2.1.1. Zuteilung einer Seriennummer oder Serienschaltung von Rufnummern (LH)

unentgeltlich

#### 2.1.2. Erste Mehrfachrufnummer (MSN)

unentgeltlich

#### 2.1.3. Dreierkonferenz

Für beide vom Kunden aufgebauten Verbindungen, die zu einer Dreierkonferenz zusammengeschaltet werden, ist vom Kunden das Verbindungsentgelt je Verbindung gemäß Punkt 1.2.2. zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug

unentgeltlich

### 2.2. Entgeltliche Leistungen

## EB ISDN

2.2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch bzw. Umkonfiguration der Anschalteinrichtung am Standort des ISDN-Anschlusses.

nach Aufwand

2.2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung

nach Aufwand

2.2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung

nach Aufwand

2.2.4. Installation des ISDN-Anschlusses am Standort in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).

nach Aufwand

2.2.5. ISDN-S-Bus Installation (nur bei Basisanschluß)

nach Aufwand

2.2.6. Montage einer Anschlußdose für analoge Endgeräte bei Netzabschlüssen mit integrierter Terminaladapterfunktion analog (2 x a/b)

nach Aufwand

2.2.7. Anschaltung des ISDN-Anschlusses an eine andere als die Regel-Vermittlungsstelle (ISDN-Fremdschaltung) im selben Ortsnetz.

Nr.	ISDN-Fremdschaltung	Entgelt in ATS
1.	<b>Überlassungsentgelt im selben Ortsnetz</b> , pro Monat für einen Basisanschluß	660,--
2.	für einen Multianschluß	6 600,--

2.2.8. ISDN-Direktverbindung (nur national verfügbar)

ISDN-Direktverbindungen werden nur in der Tarifoption Geschäftstarif 1 und 2 bzw. im ISDN-Geschäftstarif 3 realisiert.

## EB ISDN

Für die Überlassung einer ISDN-Direktverbindung ist zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt für den ISDN-Anschluß ein monatliches Entgelt für jeden Endpunkt zu bezahlen. Für die Höhe des Überlassungsentgeltes ist die Tarifentfernung der beiden Endpunkte voneinander maßgeblich. Die Zoneneinteilung richtet sich nach den Bestimmungen B.1. und B.2. des Punktes 1.3. der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß) mit der unten angeführten Ausnahme.

Nr.	Überlassung von ISDN-Direktverbindungen	Entgelt in ATS
1.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und Endpunkt	
1.1.	Die beiden Endpunkte befinden sich innerhalb desselben Vermittlungsstellenbereiches	600,--
1.2.	Die beiden Endpunkte befinden sich in verschiedenen Vermittlungsstellenbereichen desselben Ortsnetzbereiches	2 220,--
1.3.	Regionalzone	3 600,--
1.4.	1. Inlandsfernzone bis 200 km	4 500,--
1.5.	2. Inlandsfernzone über 200 km	7 200,--

Bei nachträglicher Schaltung von Direktverbindungen werden je Endstelle und Direktverbindung verrechnet

240,--ATS

## EB ISDN

## 2.2.9. Zugang zum Dataswitch-Dienst (DX ISDN)

Nr.	Zugang zum Dataswitch-Dienst	Entgelt in ATS
1.	<b>Überlassungsentgelt für einen Zugang über den D-Kanal</b> (nur Basisanschluß), pro Monat und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1.	300 bit/s	360,--
1.2.	1,2 kbit/s	900,--
1.3.	2,4 kbit/s	1 200,--
1.4.	4,8 kbit/s	1 800,--
1.5.	9,6 kbit/s	2 400,--
2.	<b>Überlassungsentgelt für einen Zugang über einen B-Kanal</b> , pro Monat und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s	6 600,--

Bei nachträglicher Schaltung eines Dataswitch-Hauptanschlusses werden je Anschluß verrechnet

240,--ATS

HINWEIS: Weitere Entgelte betreffend den Dataswitch-Dienst sind in den Entgeltbestimmungen der Datakom Austria G.m.b.H. (EB Dataswitch) enthalten.

## 2.2.10. Änderung der Rufnummer oder Rufnummerntausch

Entgelt für jede Rufnummernänderung oder Rufnummerntausch

180,--ATS

## 2.2.11. Zuteilung einer Kurzurufnummer

Nr.	Kurzurufnummer	Entgelt in ATS
1.	<b>Für Basisanschlüsse</b>	
1.1.	Herstellungsentgelt pro Kurzurufnummer, einmalig	4 800,-
1.2.	Überlassungsentgelt, pro Monat	
	1- stellig verkürzt	2 700,--
	2- stellig verkürzt	5 400,--
2.	<b>Für Multianschlüsse</b>	Entgeltfrei

## EB ISDN

## 2.2.12. Einrichtung einer Durchwahl (DDI)

Nr.	Durchwahl	Entgelt in ATS
1.	<b>Herstellungsentgelt</b> , einmalig	Punkt 2.2.30.
2.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluß	18,--
2.2.	Multianschluß	180,--

## 2.2.13. Zweite und jede weitere Mehrfachrufnummer (MSN)

Überlassungsentgelt für jede weitere Mehrfachrufnummer, pro Monat

30,--ATS

## 2.2.14. Sub-Adressierung (SUB)

Nr.	Sub-Adressierung	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.30.
2.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluß	60,--
2.2.	Multianschluß	600,--

## 2.2.15. Benutzerindividuelle Zeichengabe (Service 1, UUS)

Nr.	Benutzerindividuelle Zeichengabe	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.30.
2.	<b>Überlassungsentgelt</b> , pro Monat	90,--
3.	<b>Entgelt für jede Inanspruchnahme</b>	0,90

## EB ISDN

## 2.2.16. Unterdrückung des automatischen Rückrufes bei Besetzt (CCBSR)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.30.

## 2.2.17. Rufumleitung zu einer individuellen Nachricht (Kurztextwiederholer)

Nr.	Rufumleitung zu einer individuellen Textansage (KTW)	Entgelt in ATS
1.	<b>Entgelt für die Einrichtung und die Speicherung sowie das Aufsprechen der ersten Nachricht</b>	480,--
2.	<b>Entgelt für die Änderung der Nachricht und Aktivierung</b>	Punkt 2.2.30.
3.	<b>Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Tag</b>	12,--

Hinweis bei Verwendung des Kurztextwiederholers zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit der Ansageeinrichtung verbunden. Da deshalb der Anschluß weiter besteht, wird bis zur Abtragung des Kurztextwiederholers das Grundentgelt für diesen Anschluß verrechnet.

## 2.2.18. Rufumleitung zu einem Modultext

Nr.	Rufumleitung zu einem Modultext	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.30.
2.	<b>Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Tag</b>	6,--

Hinweis bei Verwendung des Modultextes zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit dem Modultext verbunden. Da deshalb der Anschluß weiter besteht, wird bis zur Abschaltung des Modultextes das Grundentgelt für diesen Anschluß verrechnet.

## 2.2.19. Sperre des ISDN-Anschlusses für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf

Nr.	Sperre	Entgelt in ATS
1.	<b>Sperre einschließlich Wiedereinschaltung, einmalig</b>	120,--
2.	<b>Sperre außerhalb der Regeldienstzeit</b>	nach Aufwand
3.	<b>Wiedereinschaltung außerhalb der Regeldienstzeit</b>	nach Aufwand

## EB ISDN

## 2.2.20. Tarifzonensperre

Entgelt für die Berechtigungsvergabe inkl. Aktivierung

Punkt 2.2.30.

## 2.2.21. Geschlossene Benutzergruppe

Für die Verwaltung einer jeden Gruppe ist vom Verantwortlichen der Gruppe ein einmaliges Berechtigungsentgelt und ein monatliches Überlassungsentgelt zu bezahlen. Für jede Rufnummer einer Gruppe ist ein einmaliges Berechtigungsentgelt und ein monatliches Überlassungsentgelt zu bezahlen.

Nr.	Geschlossene Benutzergruppe	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	
1.1.	Für jede Gruppe	Punkt 2.2.30.
1.2.	Für jede Rufnummer einer Gruppe	Punkt 2.2.30.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Monat und</b>	
2.1.	für jede Gruppe	300,--
2.2.	für jede Rufnummer einer Gruppe	90,--

## 2.2.22. Entgeltanzeige (AOC)

Nr.	Entgeltanzeige	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.30.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Monat und</b>	
2.1.	Basisanschluß	30,--
2.2.	Multianschluß	300,--

## 2.2.23. Rufdatenerfassung

Nr.	Rufdatenerfassung	Entgelt in ATS
1.1.	<b>Entgelt für einen Ausdruck und dessen Zusendung</b>	60,--
1.2.	<b>Entgelt für jede Zeile des Ausdruckes</b>	0,12
2.1.	<b>Entgelt für die Diskette und deren Zusendung</b>	60,--
2.2.	<b>Entgelt für jeden Datensatz</b>	0,06
3.1.	<b>Entgelt für die CD-ROM</b>	290,--
3.2.	<b>Entgelt für jeden Datensatz</b>	0,06



## EB ISDN

## 2.2.24. Verbrauchskontrolle

Nr.	Verbrauchskontrolle	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt und Entgelt für jede Änderung des Schwellenwertes</b>	60,--
2.	<b>Entgelt für Erstellung und Versendung der Verständigung</b>	20,--

## 2.2.25. Anzeige der Rufnummer des Gerufenen beim Rufenden (COLP)

Für jede Berechtigungsvergabe

Punkt 2.2.30.

## 2.2.26. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Gerufenen beim Rufenden (COLR)

Für jede Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.30.

## 2.2.27. Anrufer-Identifizierung (Fangschaltung gemäß § 100 des TKG)

Nr.	Anrufer-Identifizierung	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.30.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Tag</b>	10,--
3.	<b>Entgelt für jede Inanspruchnahme</b>	20,--

## 2.2.28. Steckdosenteilnehmer

Nr.	Steckdosenteilnehmer	Entgelt in ATS
1.	<b>Berechtigungsentgelt</b>	Punkt 2.2.30.
2.	<b>Überlassungsentgelt, pro Monat und Basisanschluß</b>	30,--

## 2.2.29. Prozedursperre

Entgelt für jede Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.30.

## EB ISDN

## 2.2.30. ISDN – Operator (Telekom Austria – Eingabe)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

90.--ATS

(Berechtigungsvergabe für standardmäßig eingerichtete Zusatzdienste ist entgeltfrei)

## 2.2.31. Anzeige einer individuellen Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIP no screening)

Nr.	Anzeige einer individuellen Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt, einmalig	entgeltfrei
2.	Überlassungsentgelt, pro Monat und	
2.1.	Basisanschluß	90,--
2.2.	Multianschluß	900,--

## 2.2.32. Geographische Rufnummernportierung

unentgeltlich

## 2.2.33. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen

**3. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses**

Für die Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Nr.	Bereithaltung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	<b>Bereithaltungsentgelt</b> , pro Monat und Anschluß	
1.1.	Basisanschluß	324,--
1.2.	Multianschluß	3 240,--

EB Phone Club

## **Entgeltbestimmungen für den PHONE CLUB (EB PHONE CLUB)**

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 26. Februar 2001 . Die, am 1. Dezember 2000, veröffentlichten EB PHONE CLUB werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen. Alle angeführten Entgelte verstehen sich in ATS inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst PHONE CLUB sind für die nach der LB PHONE CLUB zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die betreffenden Entgeltbestimmungen (EB Fernsprechananschluß und EB ISDN) maßgebend.

### **1. Einrichtungsentgelt**

Für die Einrichtung einer PHONE CLUB Rufnummer ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen.

Einrichtung einer PHONE CLUB Rufnummer	Entgelt in ATS
Pauschale pro Einrichtung	180,--

### **2. Entgelt für jede Änderung eines "Friends"-Anschlusses**

Für jede Änderung eines "Friends"-Anschlusses ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen.

Änderung eines "Friends"-Anschlusses	Entgelt in ATS
Pauschale pro Änderung	60,--

### **3. Monatliches Entgelt**

#### **3.1. PHONE CLUB Special Friends**

Für die Überlassung einer PHONE CLUB Rufnummer ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen, welches zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt gemäß der betreffenden Entgeltbestimmung (EB Fernsprechananschluß und EB ISDN) zu entrichten ist.

Überlassung einer PHONE CLUB Rufnummer	Entgelt in ATS
Entgelt pro Monat und PHONE CLUB Rufnummer	30,--

#### **3.2. PHONE CLUB Unlimited**

## EB Phone Club

Für die Überlassung einer PHONE CLUB Rufnummer ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen, welches zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt gemäß der betreffenden Entgeltbestimmung (EB Fernsprechanschluß und EB ISDN) zu entrichten ist. Bei einem Verbrauch von mehr als 12000 Tarifimpulsen pro Verrechnungszeitraum und pro PHONE CLUB Nummer ist ein weiteres zusätzliches Entgelt pro Monat zu entrichten, welches mit der nächsten (eine der nächsten) Rechnung(en) zur Zahlung vorgeschrieben wird.

Überlassung einer PHONE CLUB Rufnummer	Entgelt in ATS
Entgelt pro Monat und PHONE CLUB Rufnummer	102,--

Zusätzliches Entgelt	Entgelt in ATS
Monatliches Entgelt für die Überschreitung von 12000 Impulsen	180,--

#### 4. Verbindungsentgelte

##### 4.1. Interne Verbindungen

Interne Verbindungen sind entgeltfrei.

##### 4.2. Friends Verbindungen

Friends Verbindungen werden zum PHONE CLUB Friends Tarif tarifiert.

##### 4.3. Externe Verbindungen

Externe Verbindungen werden zum PHONE CLUB Unlimited Tarif tarifiert.

EB Phone Club

## **Verbindungsentgelte PHONE CLUB Special Friends und PHONE CLUB Unlimited**

### **1. Tarifierungsgrundsätze**

- 1.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluß tarifiert.
- 1.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes wird nach der Zahl der angefallenen Tarifimpulse berechnet.
- 1.3. Die Zahl der angefallenen Tarifimpulse ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonen-zuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetz-kennzahl bestimmt.

### **2. Entfernungszonen**

#### 2.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

#### 2.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

#### 2.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten 2.1 und 2.2 abweichende Tarifierung.

## EB Phone Club

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	<b>Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF,</b> über eine	
1.1.	digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

## 2.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

## Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

## Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

## 2.5. Auslandsverkehr

2.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus Punkt 6 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

## 2.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß) ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	wie Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	wie Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	wie

## 2.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

## 3. Zeitfenster

### 3.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

### 3.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

## 4. Tarifierungsdauer

### 4.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechananschlusses. Mit der Herstellung der Verbindung fällt der erste Tarifimpuls an. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechananschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

## 5. Tarife

### 5.1. Der Tarifimpuls kostet:

im PHONE CLUB Special Friends Tarif	0,936	ATS
im PHONE CLUB Unlimited Tarif	0,936	ATS

### 5.2. Bei Tarifierung zum Regionalzonentarif nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ fällt alle 72 Sekunden ein Tarifimpuls an.

50 Tarifimpulse entsprechen einer Tarifierungsdauer von einer Stunde.

EB Phone Club

Im Selbstwählfernverkehr zu allen anderen Zonen und Zeitfenstern gelten die genannten zonen- bzw. dienstbezogenen Tarife.

5.3. Vielfaches vom Tarif der Regionalzone zur Geschäftszeit

**M u l t i p l i k a t o r**

			Geschäftszeit	Freizeit
<b>Inland</b>	Regionalzone	bis 50 km	1	0,45
	Österreichzone	über 50 km	1,20	1
	Mobilfunkzone 1		3,60	3
	Mobilfunkzone 2		4,80	4
	Online		0,40	0,20
<b>Ausland</b>	Zonengruppe	1	4,80	4
		2	6	5
		3	6,75	6
		4	10	9
		5	12	11
		6	15	14
		7	17	15
		8	20	17
		9	23	20
		10	24	23
		11	28	26
		12	30	28,80
		13	36	34
		14	6,75	6
		15	6,75	6,75
		16	keine Faktoren	
		17	4	3
<b>Satelliten-Verbindungen</b>				
Inmarsat-A-Verbindungen			99	99
Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen			67	67
Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)			234	234
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen			48	48
Iridium (Kennzahl: 008816)			48	48
Iridium (Kennzahl: 008817)			67	67
EMSAT			48	48
<b>Internationale Telekommunikationsdienste</b>				
Tariffreie Dienste 00800			e n t g e l t f r e i	
<b>Telekommunikationsdienste</b>				
Private Netze 05xxxx(x)				
Bereiche 0501 bis 0509, 0517, 057, 059			wie	Regionalzon
Pagingdienst 0666				
Bereich 0666			wie	Regionalzon
Pagingdienst 0686 xx				
Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52			2	2
Bereich 0686 25, -40, -45			23	23
Bereich 0686 35, -55			20	20
Pagingdienst 0688 xx				



EB Phone Club

Bereich 0688 84, -85, -86, -87		4,80	4,80
Bereich 0688 7x		10	10
Bereich 0688 3x, -4x		26,67	26,67
Bereich 0688 89		0,60	0,20
Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83		4	4
Bereich 0688 6x		16	16
Bereich 0688 5x		20	20
Bereich 0688 0x, -88		wie Regionalzone	
Bereich 0688 1x		28	26
Bereich 0688 9x		99	99
Pagingdienst 0669			
Bereich 0669		23	24
Personenbezogene Dienste 07xx			
Bereich 0710		maximal 1,07 gemäß EVO §2	
Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	wie Regionalzone	
-5, 6, 7	Variante 2	2,25	2,25
-8, 9, 0	Variante 3	4,80	4,80
Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2	2
Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2,68	2,68
Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		3,90	3,90
Tariffreie Dienste 080x		entgeltfrei	
0800, 0801, 0802, 0803, 0804			
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx			
Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		variabel, maximal 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		variabel, maximal 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx			
Bereich 09xx		variabel **)	
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.			
<b>Dienste im öffentlichen Interesse</b>			
Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
Störungsdienste 111 1x und 111 20		entgeltfrei	
Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)		wie Regionalzone	
Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x		16,12	16,12
Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat		12,90	12,90
Auskunftsdienste 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)		variabel **)	
Nationale Tonbanddienste 15xx		wie Regionalzone	
Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140		entgeltfrei	
Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		entgeltfrei	
Pannendienste 120, 123		maximal wie Österreichzone	
Besondere Rufnummer 130		wie Regionalzone	
Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		wie Regionalzone	
Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		wie Inland	

Multiplikatoren und Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

Aus der Tabelle ist weiters ersichtlich, daß zum Preis eines Tarifimpulses z.B. in der Regionalzone zur Geschäftszeit ein bis zu 72 Sekunden dauerndes, bzw. zur Freizeit ein bis zu 160 Sekunden dauerndes Gespräch geführt werden kann.

## EB Phone Club

\*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

\*\*\*) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

## 5.4. Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute:

Der Preis des Tarifimpulses wird mit dem jeweiligen Multiplikator multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl 72 (Taktzeit) dividiert und anschließend mit der Zahl 60 multipliziert.

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	<b>Inland</b>		
1.	Regionalzone	0,78	0,35
2.	Österreichzone	0,94	0,78
3.	Mobilfunkzone 1	2,81	2,34
4.	Mobilfunkzone 2	3,74	3,12
5.	Online	0,31	0,16
	<b>Ausland</b>		
6.	Zonengruppe 1	3,74	3,12
7.	Zonengruppe 2	4,68	3,90
8.	Zonengruppe 3	5,27	4,68
9.	Zonengruppe 4	7,80	7,02
10.	Zonengruppe 5	9,36	8,58
11.	Zonengruppe 6	11,70	10,92
12.	Zonengruppe 7	13,26	11,70
13.	Zonengruppe 8	15,60	13,26
14.	Zonengruppe 9	17,94	15,60

EB Phone Club			
15.	Zonengruppe 10	18,72	17,94
16.	Zonengruppe 11	21,84	20,28
17.	Zonengruppe 12	23,40	22,46
18.	Zonengruppe 13	28,08	26,52
19.	Zonengruppe 14	5,27	4,68
20.	Zonengruppe 15	5,27	5,27
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	3,12	2,34
<b>Satelliten-Verbindungen</b>			
23.	Inmarsat-A-Verbindungen	77,22	77,22
24.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	52,26	52,26
25.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	182,52	182,52
26.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	37,44	37,44
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	37,44	37,44
28.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	52,26	52,26
29.	EMSAT	37,44	37,44
<b>Internationale Telekommunikationsdienste</b>			
30.	Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
<b>Telekommunikationsdienste</b>			
31.	Private Netze 05xxxx(x) Bereiche 0501 bis 0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,78	0,35
32.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,78	0,35
33.	Bereiche 0686 20, -22, -32, -42, -52	1,56	1,56
34.	Bereiche 0686 25, -40, -45	17,94	17,94
35.	Bereiche 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	15,60	15,60
36.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	3,74	3,74
37.	Bereich 0688 7x	7,80	7,80
38.	Bereich 0688 3x, -4x	20,80	20,80
39.	Bereich 0688 89	0,47	0,16
40.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	3,12	3,12
41.	Bereich 0688 6x	12,48	12,48
42.	Bereich 0688 5x	15,60	15,60
43.	Bereich 0688 0x, -88	0,78	0,35
44.	Bereich 0688 1x	21,84	20,28
45.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669	77,22	77,22
46.	Bereich 0669	17,94	18,72
47.	Personenbezogene Dienste 07xx Bereich 0710	m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §2	
48.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,78	0,35
49.	-5, 6, 7 Variante 2	1,76	1,76
50.	-8, 9, 0 Variante 3	3,74	3,74
51.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,56	1,56
52.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,09	2,09
53.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer	3,04	3,04

EB Phone Club		
54.	Netzbetreiber) Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei
55.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
56.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	variabel, maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
57.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
58.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	variabel, maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
59.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	variabel **)
60.	<b>Dienste im öffentlichen Interesse</b> Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
61.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
62.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,78   0,35
63.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x	12,57   12,57
64.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	10,06   10,06
65.	Auskunftsdienste 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)
66.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,78   0,35
67.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
68.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
69.	Pannendienste 120, 123	maximal 0,94   0,78
70.	Besondere Rufnummer 130	0,78   0,35
71.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetz-kennzahl)	0,78   0,35
72.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetz-kennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone

\*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetz-kennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

EB Phone Club

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

\*\*\*) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

EB Phone Club

## **6. Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:**

### **Zonengruppe 1**

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

### **Zonengruppe 2**

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

### **Zonengruppe 3**

Albanien, Andorra, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China, Estland, Gibraltar, Hongkong, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Korea Rep., Kroatien, Lettland, Malta, Mazedonien, Neuseeland, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern

### **Zonengruppe 4**

Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahrain, Brasilien, Chile, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kuwait, Litauen, Marokko, Mexiko, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

### **Zonengruppe 5**

Antarktis, Armenien, Aserbaidshan, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Libyen,

### **Zonengruppe 6**

Fr. Guyana, Guadeloupe, Martinique, Moldau, Reunion, S. Pierre und Miquelon

### **Zonengruppe 7**

Bermuda, Macao, Malaysia, Mayotte, Niederländische Antillen, Philippinen, Saipan, Saudi Arabien,

### **Zonengruppe 8**

Angola, Aruba, Bahamas, Bhutan, Brunei Darussalam, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grönland, Iran, Jordanien, Kolumbien, S. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago

### **Zonengruppe 9**

Anguilla, Äquatorialguinea, Barbados, Belize, Botsuana, Burundi, Gabun, Guinea-Bissau, Guyana, Katar, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Namibia, Panama, Peru, S. Helena, S. Lucia, S. Tomé und Príncipe, Sambia, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Syrien

### **Zonengruppe 10**

EB Phone Club

Côte d'Ivoire, Guinea, Kasachstan, Komoren, Laos, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nigeria, Norfolk Inseln, Samoa, Tansania, Thailand, Tonga, Turks- und Caicos-Inseln

**Zonengruppe 11**

Äthiopien, Benin, Costa Rica, Fidschi, Fr. Polynesien, Gambia, Irak, Jamaica, Jungferninseln (Britische), Kenia, Kiribati, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Niue, Nicaragua, Oman, Ruanda, Suriname, Togo, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik

**Zonengruppe 12**

Bolivien, Cayman-Inseln, Dominica, Dschibuti, Grenada, Indien, Indonesien, Korea VR, Kuba, Mauritius, Niger, Papua-Neuguinea, Paraguay, S. Kitts und Nevis, Sierra Leone, Sri Lanka, Uruguay

**Zonengruppe 13**

Antigua und Barbuda, Ascension, Bangladesch, Burkina Faso, Cook-Inseln, Diego Garcia, El Salvador, Eritrea, Falkland Inseln, Guam, Guatemala, Haiti, Honduras, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Madagaskar, Mali, Montserrat, Pakistan, Salomonen, Senegal, Seychellen, Somalia, Tschad, Vietnam, Zaire

**Zonengruppe 14**

Jungferninseln (US), Kanada, , Vereinigte Staaten von Amerika

**Zonengruppe 15**

Griechenland, Polen, Tunesien, Türkei

**Zonengruppe 16**

Afghanistan, Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

**Zonengruppe 17**

Grenzgebiete zu Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz